

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersachsen Landeswahlgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8645

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 19/9919

Berichterstattung: Abg. Birgit Butter (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9919 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. In den mitberatenden Ausschüssen für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben die Vertreter der CDU-Fraktion - bei ansonsten gleichlautendem Abstimmungsergebnis - gegen den Entwurf gestimmt.

Der federführende Ausschuss hat die mit dem Entwurf vorgelegte Wahlkreiseinteilung aufgrund einer Empfehlung des Landeswahlleiters und des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) im Hinblick auf entstehende Abweichungen der Größe der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise anhand von Prognosen des Landesamtes für Statistik -LSN- (vgl. insbesondere Vorlage 10) zur Bevölkerungsentwicklung zum Stichtag 30. September 2027 während des Verfahrens erneut überprüft. Zudem hat der Ausschuss verschiedene, zu dem Gesetzesentwurf eingegangene Stellungnahmen einzelner Kommunen ausgewertet.

In der Folge haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Änderungsvorschlag bezüglich des Zuschnitts der Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Freren) und 84 (Meppen) vorgelegt, dem der Ausschuss mehrheitlich gefolgt ist. Zur Begründung des geänderten Zuschnitts wird auf die Ausführungen zur Anlage verwiesen. Zugleich haben die regierungstragenden Fraktionen in dem genannten Änderungsvorschlag für vier Wahlkreise eine Begründung dafür vorgelegt, weshalb bezüglich dieser Wahlkreise zum genannten Stichtag eine gegebenenfalls geringfügige Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise von mehr als +/- 15 % nicht anders abwendbar ist. Eine solche Begründung von Abweichungen ist in einem Abweichungsbereich zwischen 15 und 25 % nach dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16. Dezember 2024 für zahlenmäßig wenige Wahlkreise verfassungsrechtlich zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Überschreitung objektiv erfordern und die aus nicht anders auszugleichenden Umständen resultieren (StGH, Urteil v. 16. Dezember 2024, Az. 5/23, S. 16). Die Begründungen für Abweichungen betreffen die Wahlkreise 6 (Gifhorn-Süd), 19 (Holzminden), 49 (Lüneburg) und 70 (Wilhelmshaven). Bezüglich zwei dieser Wahlkreise, nämlich bezüglich Wahlkreis 6 und 49, gehen die regierungstragenden Fraktionen dabei allerdings davon aus, dass sich entgegen der vom LSN vorgelegten Bevölkerungszahlen aus näher dargelegten Umständen zum Stichtag gar keine Abweichung der Größe der Wahlkreise ergeben wird, die die Toleranzgrenze von +/- 15 % überschreitet; insoweit haben die regierungstragenden Fraktionen eine ergänzende Prognose angestellt und die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer möglichen Abweichung lediglich vorsorglich vorgenommen. Diese Prognosen und Begründungen hat sich der Ausschuss mehrheitlich zu eigen gemacht. Zu den Einzelheiten der Prognosen und Begründungen wird jeweils auf die Ausführungen zur Anlage verwiesen.

Der Landeswahlleiter und der GBD haben abschließend darauf hingewiesen, dass sich auch nach der vom Ausschuss letztlich beschlossenen Wahlkreiseinteilung voraussichtlich eine größere Anzahl an Wahlkreisen relativ nah an der verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzgrenze bewegen wird, nämlich zwischen 14 und 15 % Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise (Neuzuschnitt des Wahlkreises 75 -Bersenbrück- sowie Vorlage 10: Wahlkreis 18 -Einbeck-, Wahlkreis 35 -Bad Pyrmont-, Wahlkreis 53 -Rotenburg-, Wahlkreis 61 -Verden-). Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs sei jedoch „eine möglichst weitgehende Angleichung der Wahlkreise“ anzustreben, „nicht nur ein Zuschnitt, der gerade die Einhaltung des Toleranzbereichs erreicht“ (StGH, a. a. O., S. 17). Jedenfalls sei es im Hinblick auf die genannten Wahlkreise und die Anforderungen des

Staatsgerichtshofs nicht unwahrscheinlich, dass in der kommenden Wahlperiode erneut eine Korrektur von Wahlkreiszuschnitten erforderlich werde.

Vertreter der regierungstragenden Fraktionen betonten im Ausschuss, trotz der schwierigen Aufgabe einer verfassungsgemäßen Neuaufteilung der Wahlkreise, die immer auch Kompromisse erfordere, sei es nach Einholung der maßgeblichen Prognosezahlen und der Berücksichtigung verschiedener kommunaler Strukturen und regionaler Besonderheiten gelungen, einen guten Gesetzentwurf zu erarbeiten, der den Vorgaben des Staatsgerichtshofs entspreche.

Vertreter der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion kritisierten demgegenüber die Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 und kritisierten, dass dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität nicht ausreichend entsprochen worden sei, sodass in der kommenden Wahlperiode vermutlich erneut eine Änderung der Wahlkreisgrenzen erforderlich werde. Die CDU-Fraktion kritisierte zudem die Dauer des Beratungsverfahrens.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zur Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs:

Die Gesamtüberschrift des Gesetzentwurfs soll wegen der vom Ausschuss beschlossenen, zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (siehe Artikel 1/1) ergänzt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Wegen der vom Ausschuss beschlossenen, zusätzlichen Änderung der Landeswahlordnung (neuer Artikel 1/1) müssen die einzelnen Artikel aus rechtsförmlichen Gründen Überschriften erhalten. Artikel 1 betrifft die Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes.

Zur Fundstelle:

Der Ausschuss empfiehlt, die Fundstelle rechtsförmlich zu berichtigen.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der Ausschuss empfiehlt zunächst rechtsförmliche Berichtigungen.

Der Ausschuss hat zu der im Entwurf in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Erhöhung (nur) der Anzahl der Wahlkreise von 87 auf 90 bei Beibehaltung der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten von 135 (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zur Kenntnis genommen, dass diese zwar (verfassungs-)rechtlich zulässig ist, jedoch - je nach Ausgang der Wahl - zu einer erhöhten Anzahl an Mehrsitzen (sogenannte Überhangmandate, vgl. § 33 Abs. 7 Satz 1) und in der Folge zu einer Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordneten-sitze (§ 33 Abs. 7 Satz 2) führen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass dem Landtag eine größere Zahl von Abgeordneten angehört als bislang, steigt nämlich durch die Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise; dabei steigt auch die Wahrscheinlichkeit für die Zunahme von (sogenannten echten) „Überhangmandaten“, also Mehrsitzen, die nicht durch die Erhöhung der Mindestzahl der Abgeordneten-sitze ausgeglichen werden (§ 33 Abs. 7 Satz 2 und 4, vgl. Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2).

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass es durch eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise zudem tendenziell schwieriger wird, die Vorgaben des Urteils des Staatsgerichtshofes einzuhalten, weil sich die durchschnittliche Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise verringert und daher Verschiebungen von Landkreisen, Städten und Gemeinden zwischen den Wahlkreisen schneller zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr tolerablen Abweichung führen können (vgl. StGH, a. a. O., S. 13). Zugleich nimmt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gebots „annähernd gleich großer Wahlkreise“ durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit „echter“ Überhangmandate noch weiter zu (vgl. Koch, NVwBl. 2025, S. 229, 230 mit Hinweis auf StGH, a. a. O., S. 12, so auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 2 f.).

Der Ausschuss hat dennoch mehrheitlich an der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise festgehalten; Vertreter der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion kritisierten dies.

Zu Nummer 1/1 (§ 10):

Der Ausschuss empfiehlt, auch § 10 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Rechts (d. h. die Regelung über den Bericht des Landeswahlleiters) an die Maßgaben des Urteils des Staatsgerichtshofs v. 16. Dezember 2024 anzupassen. Bisher muss der Bericht des Landeswahlleiters einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung dann enthalten, wenn die Zahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis oder in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise abweicht. Da nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs nunmehr bereits Abweichungen eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise um mehr als 15 % nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt werden können, soll der Bericht des Landeswahlleiters zumindest ab dieser Abweichungsgröße verpflichtend einen Änderungsvorschlag zur Wahlkreiseinteilung enthalten (vgl. auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11). Die Zahl „25“ soll daher durch die Zahl „15“ ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Der Entwurf sieht eine Änderung des Verfahrens der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die Landeswahlvorschläge (Absatz 5 der Entwurfsfassung) vor und verweist hierzu (lediglich) auf das „Divisorverfahren mit Standardrundung“ (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren). Die einzelnen Rechenschritte, das Verfahren der Rundung oder die Umsetzung des Rechenergebnisses in Abgeordnetensitze werden im Gesetzestext nicht näher abgebildet, obwohl bei dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verschiedene Rechenmethoden in Betracht kommen, nämlich das sogenannte Iterative Verfahren, das sogenannte Höchstzahlverfahren und die sogenannte Rangmaßzahlmethode (vgl. z. B. die entsprechenden Erläuterungen auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin zum Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, www.bundeswahlleiterin.de und Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Wie das Verfahren genau angewendet werden soll, ergibt sich also nicht aus dem Gesetzestext selbst, sondern ist nach der Entwurfsfassung von dem Vorverständnis und den Vorkenntnissen der Rechtsanwendenden abhängig. Derartig wenig detaillierte, wahlrechtliche Regelungen werden in der Literatur im Hinblick auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl (Artikel 8 Abs. 1 NV) zumindest als nicht völlig unproblematisch angesehen, weil „zwischen die Stimmabgabe der Wähler und die Wahl der Abgeordneten außer dem Gesetz die Entscheidung der Normanwender über die Anwendung und den Inhalt der wahlrechtlichen Bestimmungen“ tritt (vgl. Boehl, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 12. Aufl., § 5, Rn. 3 und 5). Der Ausschuss empfiehlt deswegen - einem Vorschlag des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) folgend - das in Absatz 5 der Entwurfsfassung genannte „Divisorverfahren mit Standardrundung“ insbesondere durch die Festlegung der anzuwendenden Rechenmethode und durch ergänzende Regelungen zum Verfahren der Rundung näher zu regeln (siehe auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 11 f.). Die empfohlenen Formulierungen orientieren sich dabei an § 5 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG).

Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Einfügung der neuen Sätze 6 und 7 erforderlich wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Der Ausschuss empfiehlt zunächst, in Satz 1 für die Formulierung „nach Absatz 4 Satz 2 errechneten Abgeordnetensitze“ in einem Klammerzusatz die Legaldefinition („verfügbare Abgeordnetensitze“) einzuführen, um die Formulierung der empfohlenen nachfolgenden Vorschriften zu vereinfachen.

Satz 2 der Entwurfsfassung soll an dieser Stelle gestrichen und aus systematischen Gründen als neuer Satz 2, Halbsatz 2 des neuen Absatzes 7 in die Regelung aufgenommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in die neuen Sätze 3 und 4 nähere Regelungen zum „Divisorverfahren“ aufzunehmen.

Der empfohlene neue Satz 3 bestimmt dabei zunächst den groben Rechenweg der Methode Sainte-Laguë/Schepers, nämlich die Teilung der für die jeweilige Partei, die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen ist, abgegebenen Zweitstimmen durch einen sogenannten Zuteilungsdivisor und die anschließende Rundung des Ergebnisses. Der empfohlene neue Satz 4 regelt, wie das nach Satz 3 (in Verbindung mit den neuen Absätzen 5 und 6) gefundene Ergebnis in Abgeordnetensitze umgesetzt wird. Durch die Verweisung auf die „Parteien nach Satz 1“ soll auch an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden, dass nur solche Parteien am Zuteilungsverfahren teilnehmen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, also mindestens 5 % der Zweitstimmen erhalten haben.

Zu Buchstabe c (neue Absätze 6 und 7):

Der empfohlene neue Absatz 6 trifft nähere Regelungen zum Rechenweg, insbesondere zur Ermittlung des sogenannten Zuteilungsdivisors. Zur weiteren Förderung des Gleichklangs zwischen Bundeswahlrecht und Landeswahlrecht soll dabei auf Vorschlag des MI in Niedersachsen - wie im Bundeswahlrecht - das sogenannte Iterative Verfahren zur Anwendung kommen (vgl. auch Stellungnahme des Landeswahlleiters, Vorlage 6, S. 12). Nach dieser Methode wird zunächst eine Näherungszuteilung berechnet, indem die Gesamtzahl aller zu berücksichtigen Zweitstimmen durch die Gesamtzahl der zu verteilenden Abgeordnetensitze geteilt wird. Auf diese Weise wird zunächst ein sogenannter vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt. Die Anwendung dieses vorläufigen Zuteilungsdivisors kann jedoch zu Diskrepanzen führen, d. h. er kann entweder zu mehr als der Gesamtzahl der verfügbaren Sitze führen oder zu weniger. Sollten solche Diskrepanzen auftreten, werden diese in den folgenden Schritten durch Herauf- oder Herabsetzung des Zuteilungsdivisors so lange abgebaut, bis die Endzuteilung erreicht ist und die Sitzzuteilung mit der Anzahl der zu vergebenden Abgeordnetensitze übereinstimmt.

Der empfohlene neue Absatz 7 greift Absatz 5 Satz 2 der Entwurfsfassung auf und trifft nähere Regelungen zur Standardrundung (siehe auch bereits oben, zu Absatz 5 Satz 2). Das MI hatte dazu erläutert, dass die Quotienten, die sich aus der Teilung der jeweiligen Anzahl der Zweitstimmen für die einzelnen Parteien durch den gemeinsamen Divisor ergeben, standardmäßig zu Sitzzahlen gerundet werden. Bei einem Rest des Bruchteils von mehr oder weniger als 0,5 wird auf- oder abgerundet (Standardrundung), bei einem Rest von gleich 0,5 entscheidet das Los. Die empfohlene Formulierung stellt dies klar.

Zu den Buchstaben d, e und f (bisherige Absätze 6 bis 8):

Die zu den bisherigen Absätzen 6 bis 8 empfohlenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2/1 (§ 37):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2 eine redaktionelle Folgeänderung infolge der zu § 33 empfohlenen Änderungen.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 10 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, angesichts der Vielzahl der zur Anlage vorgesehenen Änderungen, diese aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neu zu fassen (vgl. dazu auch Hinweise der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Ziff. 12.8). Die empfohlene Neufassung soll in redaktioneller Hinsicht eine möglichst einheitliche textliche Darstellungsweise gewährleisten.

Zur Wahlkreisnummer 5 (Gifhorn-Nord/Wolfsburg):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, das gemeindefreie Gebiet „Giebel“ zu ergänzen.

Zur Wahlkreisnummer 6 (Gifhorn-Süd):

Der Ausschuss geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Wahlberechtigten entgegen der vom LSN vorgelegten Zahlen (Vorlage 10) davon aus, dass der Wahlkreis Gifhorn-Süd zum maßgeblichen Stichtag (30. September 2027) den verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzbereich für eine Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise nicht überschreiten wird. Sollte dies entgegen der Prognose der Fall sein, hält der Ausschuss die vom LSN prognostizierte Abweichung für

gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht. Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.“

Der Wahlkreis 6 (Gifhorn-Süd) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN (Vorlage 9 der Drs. 19/8645) eine Abweichung von +15,46 Prozentpunkten aufweisen, womit eine Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch den Staatsgerichtshof (StGH 5/23) ausgegebenen Grenze von 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Zur Wahrung der Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises ist eine Beibehaltung des aktuellen Zuschnitts des Wahlkreises sinnvoll und erforderlich, da eine Verschiebung einzelner Gebietskörperschaften ansonsten eine erhebliche Verschiebung in der gesamten Region zur Folge hätte. Der Landeswahlleiter schlägt in seiner Stellungnahme (Vorlage 8 zur Drs. 19/8645) zwar die Zuordnung der Samtgemeinde Isenbüttel an den Wahlkreis 5 (Gifhorn-Nord) vor. Die Samtgemeinde Isenbüttel schließt räumlich an den Wahlkreis Gifhorn-Nord an, infrastrukturell gibt es jedoch keine direkte Verbindung. Vorhandene Verbindungen führen durch die Stadt Gifhorn, wodurch ausgehend von der Samtgemeinde Isenbüttel der Wahlkreis Gifhorn-Süd durchquert werden müsste, um in den Wahlkreis Gifhorn-Nord zu gelangen.

Der jetzige Zuschnitt des Wahlkreises wahrt regionale Besonderheiten. Viele gewachsene Strukturen betreffen den Südkreis und grenzen ihn vom Nordkreis ab. Die örtlichen Feuerwehren organisieren die Abschnitte aufgeteilt in den Nordkreis und in den Südkreis, in der Weise sind auch die Kreistagswahlbereiche gegliedert. Die IGS Gifhorn, das Otto-Hahn-Gymnasium, das Sibilla-Merian-Gymnasium, die Realschule in Isenbüttel, die Hauptschule in Gifhorn und die Oberschule Papenteich bilden gemeinsame Schulverbindungen. Mit dem Isenhagener Kreisblatt publiziert im Nordkreis eine Zeitung, die im Süden des Landkreises keine Relevanz entfaltet, dort dominieren die Aller Zeitung sowie die Gifhorer Rundschau. Im Bereich des Amateurfußballs teilt der NFV den Landkreis Gifhorn in die Kreisklasse 1 (Nordkreis) und in die Kreisklasse 2 (Südkreis) auf. Die Volksbank Brawo erstreckt sich bis nach Gifhorn, nicht aber in den Nordkreis. Der aktuelle Wahlkreis bildet somit ideal die „Südkreisidentität“ des Landkreises Gifhorn ab.

Im Übrigen geben die aktuellen regionalen wirtschaftlichen Entwicklungen Anlass, die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Wahlkreis differenzierter zu betrachten, als dies auf Grundlage der statistischen Berechnung möglich ist. So dürfte z. B. allein durch die Umstrukturierungen bei VW sowie IAV und der sich verzögernden Nachnutzung des Conti-Teves-Werkes, abweichend von der Prognose des LSN, von einer abgeschwächt positiven Bevölkerungsentwicklung, bzw. gegebenenfalls sogar von einer gegenteiligen Entwicklung auszugehen sein.

Demgemäß dürfte der Wahlkreis, abweichend von der Prognose des LSN, die vorgegebene Grenze von 15 % nicht überschreiten. Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,46 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten sowie die Orientierung an den konkreten Lebenszusammenhängen, sozialräumlichen Bezügen, wirtschafts- und verkehrsgeografischen Bedingungen und bestehenden Kommunikationsstrukturen lassen die nur prognostizierte Abweichung für den Wahlkreis Gifhorn-Süd als einen von vier betroffenen Wahlkreisen als verfassungsgemäß erscheinen.“

Zur Wahlkreisnummer 8 (Helmstedt):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, die gemeindefreien Gebiete „Brunsleberfeld“, „Helmstedt“, „Königsutter“, „Mariental“ und „Schöningen“ zu ergänzen.

Zur Wahlkreisnummer 10 (Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter):

Es wird auf Hinweis des MI empfohlen, im Landkreis Wolfenbüttel - wie bisher - die gemeindefreien Gebiete „Am Großen Rhode“, „Barnstorf-Warle“ und „Voigtsdahlum“ zu ergänzen. Zudem soll den Stadtteilen der Stadt Salzgitter -wie bisher- der Ortsname „Salzgitter“ vorangestellt werden.

Zur Wahlkreisnummer 15 (Göttingen/Münden):

Auf Hinweis des MI soll vor der Ortsbezeichnung „Bovenden“ -wie bisher- der Zusatz „Flecken“ aufgenommen werden.

Zur Wahlkreisnummer 16 (Göttingen-Stadt):

Der Ausschuss empfiehlt, in die Aufzählung der Stadtteile der Stadt Göttingen den Stadtteil „Deppoldshausen“ aufzunehmen.

Zur Wahlkreisnummer 17 (Northeim):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Katlenburg-Lindau“.

Zur Wahlkreisnummer 18 (Einbeck):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Kalefeld“ sowie auf Hinweis des MI die Aufnahme des gemeindefreien Gebiets „Solling“. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 19 (Holzminden):

Der Ausschuss hält die aufgrund der vom LSN prognostizierten Bevölkerungszahlen anzunehmende Abweichung (Vorlage 10) der Größe des Wahlkreises Holzminden von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise zum Stichtag 30. September 2027 für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.“

(...)

Der Wahlkreis 19 (Holzminden) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -16,39 % aufweisen, womit eine Abweichung von 1,39 Prozentpunkten zu den 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Der Wahlkreis Holzminden ist aufgrund seiner besonderen räumlichen Lage und Struktur in seiner Zuschnittsfähigkeit in besonderer Weise begrenzt. Der Wahlkreis liegt im Weserbergland und ist durch ausgeprägte Mittelgebirgsstrukturen sowie das Wesertal geprägt. Diese naturräumlichen Gegebenheiten wirken als natürliche Barrieren und beeinflussen Verkehrsbeziehungen, Siedlungsstrukturen und funktionale Bezüge in erheblichem Maße. Eine Erweiterung oder Verschiebung des Wahlkreiszuschnitts ist daher nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Lage des Wahlkreises an den Landesgrenzen zu Nordrhein-Westfalen und Hessen, wodurch zusätzliche Zuordnungsoptionen von vornherein ausgeschlossen sind.

Der Wahlkreisraum ist durch eine stark gegliederte Mittelgebirgs- und Tallandschaft gekennzeichnet, in der sich infrastrukturelle und verkehrliche Verbindungen auf wenige Achsen konzentrieren. Die Erschließung erfolgt im Wesentlichen entlang des Wesertals sowie über einzelne, für den Mittelgebirgsraum typische Querungsverbindungen. Dies gilt sowohl für die überregionalen Straßenverbindungen als auch für die vorhandenen Schienenachsen, die den Raum lediglich punktuell erschließen. Die naturräumliche Zergliederung begrenzt damit die Zahl sinnvoller Verknüpfungen und führt zu einer Bündelung funktionaler Bezüge innerhalb des

bestehenden Wahlkreisraums. Insgesamt ist der Wahlkreiszuschnitt damit wesentlich durch objektive geografische und infrastrukturelle Gegebenheiten bestimmt.

Vor diesem Hintergrund stellen die angrenzenden Wahlkreise 18 (Einbeck), 22 (Alfeld) und 35 (Bad Pyrmont) jeweils eigenständige und in sich geschlossene Räume dar. Ihre Zuschnitte orientieren sich an bestehenden Kreisstrukturen sowie an funktionalen und verkehrsgeografischen Zusammenhängen, die jeweils innerhalb der Wahlkreise verlaufen. Dies gilt insbesondere für den Raum um Salzhemmendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont, der räumlich durch den Höhenzug Ith vom Landkreis Holzminden getrennt ist. Verkehrlich und funktional bestehen von Salzhemmendorf aus kaum Alltagsbeziehungen in Richtung Holzminden. Die Bahnverbindung verkehrt ab Marienau in Richtung Hameln und Hildesheim; Einkaufs-, Arbeits- und Versorgungsbeziehungen orientieren sich ebenfalls überwiegend nach Hameln, Hildesheim und in den Raum Hannover. Zugeordnetes Mittelzentrum ist die Stadt Hameln. Eine Zuordnung dieses Raumes zum Wahlkreis Holzminden ließe sich daher weder aus verkehrlicher noch aus lebensweltlicher Perspektive nachvollziehbar begründen und würde die innere Kohärenz der bestehenden Wahlkreise beeinträchtigen.

Eine Herauslösung einzelner Gebietskörperschaften aus den angrenzenden Wahlkreisen würde diese Zusammenhänge insgesamt schwächen und zugleich neue Abweichungen in den betroffenen Wahlkreisen erzeugen. Eine rechnerische Annäherung des Wahlkreises Holzminden an den Landesdurchschnitt ließe sich daher nur unter Inkaufnahme einer Kaskade weiterer Wahlkreisverschiebungen erreichen, die ihrerseits regionale und landsmannschaftliche Zusammenhänge durchtrennen und nachteilige Folgen nach sich ziehen würden.

Der Wahlkreis Holzminden ist in seiner Grundstruktur seit mehreren Wahlperioden als eigenständiger Wahlkreisraum etabliert. Auch unter Berücksichtigung der nun vorgesehenen Zuordnung einzelner angrenzender Gemeinden bleibt der räumliche und funktionale Kern des Wahlkreises unverändert erhalten. Die Anpassung erfolgt damit nicht als grundlegende Neustrukturierung, sondern als maßvolle Arrondierung innerhalb eines bereits bestehenden Wahlkreisgefüges, das weiterhin durch naturräumliche, verkehrliche und lebensweltliche Zusammenhänge geprägt ist.

In der Gesamtabwägung lässt sich dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität im Wahlkreis Holzminden vor diesem Hintergrund weiterhin besonderes Gewicht beimessen. Dies gilt insbesondere für ländlich geprägte Räume mit vergleichsweise geringer Bevölkerungsdynamik. Angesichts der begrenzten tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten sowie der zu erwartenden strukturellen Folgeeffekte weitergehender Verschiebungen lässt sich die Hinnahme der geringen Überschreitung der Abweichung sachlich begründen, um eine weitergehende Neuordnung der Wahlkreise mit negativen Auswirkungen auf die regionalen und landsmannschaftlichen Zusammenhänge in der Region zu vermeiden.“

Zur Wahlkreisnummer 23 (bisher: Hannover-Döhren):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 24 (bisher: Hannover-Buchholz):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 25 (bisher: Hannover-Linden):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 26 (bisher: Hannover-Ricklingen):

Der Ausschuss empfiehlt eine umfassendere Bezeichnung des Wahlkreises.

Zur Wahlkreisnummer 39 (Nienburg/Diepholz):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Steyerberg“. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 49 (Lüneburg):

Der Ausschuss geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Wahlberechtigten entgegen der vom LSN vorgelegten Zahlen (Vorlage 10) davon aus, dass der Wahlkreis Lüneburg zum maßgeblichen Stichtag (30. September 2027) den verfassungsrechtlich zulässigen Toleranzbereich für eine Abweichung von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise nicht überschreiten wird. Sollte dies entgegen der Prognose der Fall sein, hält der Ausschuss die vom LSN prognostizierte Abweichung für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung in Vorlage 16, S. 3 f. zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.

(...)

Der Wahlkreis 49 (Lüneburg) soll laut der Prognose des LSN zum Stichtag 30.09.2027 eine Abweichung von -15,17 % aufweisen, womit eine Abweichung von 0,17 Prozentpunkten zu den 15 % zum Mittelwert vorliegt. Auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Erwägungen ist davon auszugehen, dass - entgegen der von dem LSN prognostizierten Zahlen - keine Überschreitung der Abweichung von 15 % eintritt.

Die Hansestadt Lüneburg ist eine in besonderer Weise studentisch geprägte Stadt. Sie ist aufgrund der über die Grenzen Niedersachsens hinausgehenden Bedeutung der Leuphana Universität mit ihrer interdisziplinären, gesellschaftsorientierten Forschung und der spezialisierten Ausrichtung, beispielsweise in den Bereichen der Nachhaltigkeitswissenschaften, bundesweit bekannt und anerkannt.

Es ist festzustellen, dass insbesondere Personen aus der Hansestadt Hamburg verstärkt Wohnraum in Lüneburg nachfragen. Stadtentwicklungsprojekte und Quartiere wie das Hanseviertel oder der Ilmenaugarten sind sichtbarer Ausdruck dessen. Auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Perspektiven ist davon auszugehen, dass eine positive Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lüneburg, im Speckgürtel Hamburgs, eintreten wird.

Infrastrukturelle Planungen (Ausbau der ICE-Strecke mit Halt in Lüneburg) steigern die Attraktivität der Hansestadt Lüneburg ebenfalls und werden zu positiven Effekten im Bevölkerungswachstum führen. Historisch, kulturell und identitätsstiftend bildet die Hansestadt Lüneburg seit Jahrhunderten eine eigenständige regionale Einheit. Aufgrund dieser stadtzentrierten Prägung handelt es sich bei den Lüneburgerinnen und Lüneburgern um eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe, deren Identität mit der Stadt verbunden ist.

In der Gesamtschau lassen strukturelle, infrastrukturelle, landsmannschaftliche, kulturelle und demografische Faktoren sowie die lediglich geringfügig prognostizierte Abweichung von 0,17 Prozentpunkten, auch aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Hansestadt Lüneburg, diese Abweichung gerechtfertigt erscheinen.“

Zur Wahlkreisnummer 54 (Bremervörde):

Es werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 55 (Buxtehude):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der „Hansestadt Buxtehude“ empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 60 (Osterholz):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Lilienthal“ empfohlen.

Zu den Wahlkreisnummern 62 (Oldenburg-Mitte/Süd) und 63 (Oldenburg-Nord/West):

Das MI hat darauf hingewiesen, dass der Klammerzusatz für die Stadt Oldenburg ab dem 1. März 2025 wegen einer Umbenennung „(Oldb)“ lautet. Der Ausschuss empfiehlt eine entsprechende Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 64 (Oldenburg-Land):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 65 (Delmenhorst):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zur Wahlkreisnummer 68 (Vechta-Süd):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Stadt Lohne und der Gemeinde Steinfeld empfohlen (Änderung des Klammerzusatzes).

Zur Wahlkreisnummer 70 (Wilhelmshaven):

Der Ausschuss hält die aufgrund der vom LSN prognostizierten Bevölkerungszahlen anzunehmende Abweichung (Vorlage 10) der Größe des Wahlkreises Wilhelmshaven von der durchschnittlichen Größe aller Wahlkreise zum Stichtag 30. September 2027 für verfassungsrechtlich gerechtfertigt und hat sich dabei die Begründung der regierungstragenden Fraktionen in Vorlage 16, S. 2 zu eigen gemacht.

Die Begründung aus Vorlage 16 lautet wie folgt:

„Im Übrigen werden gegenüber der Entwurfsfassung auch nach Vorlage der Prognosen des LSN an den Ausschuss (Vorlage 10) keine Änderungen für die Wahlkreise 6, 19, 49 und 70 vorgeschlagen, obwohl diese nach den Prognosen des LSN zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich die Abweichung von 15 % überschreiten. Dies wird als gerechtfertigt angesehen. Gemäß der Vorgabe des Staatsgerichtshofes und des in der Begründung des Urteils vorgestellten Ampel-Systems befinden sich 95,6 % der Wahlkreise im grünen Bereich und mit den Wahlkreisen 6, 19, 49 und 70 4,4 % der Wahlkreise im gelben Bereich.

(...)

Der Wahlkreis 70 (Wilhelmshaven) soll zum Stichtag 30.09.2027 laut dem LSN eine Abweichung von -15,62 % aufweisen, womit eine Abweichung von 0,62 Prozentpunkten zu den 15 % Abweichung zum Mittelwert vorliegt.

Die besondere geografische Lage der Stadt Wilhelmshaven, die an Wasserflächen angrenzt, schränkt die Möglichkeiten der Zuordnung von Gemeinden zum Ausgleich der geringen Wahlberechtigtenzahl erheblich ein. Weiter erschwert wird dies dadurch, dass die zwei angrenzenden Gemeinden im Landkreis Friesland sich über die gesamte Breite des Landkreises erstrecken, sodass eine Zuordnung dieser Gemeinden zum Wahlkreis Wilhelmshaven zu einer Teilung des Wahlkreises Friesland führen würde. Dadurch wären die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr erfüllt, und der Wahlkreis würde kein zusammenhängendes Gebiet mehr umfassen.

Geografisch wäre daher die Zuordnung der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zum Wahlkreis Wilhelmshaven die einzige Option zur Vergrößerung des Wahlkreises 70 (Wilhelmshaven). Allerdings sind die Gemeinde Wangerland und die ihr vorgelagerte Insel Wangerooge historisch, kulturell und politisch seit Jahrhunderten eng mit dem Jeverland und damit dem Landkreis Friesland verbunden. Auch thematisch bestehen mit den Kommunen im Landkreis Friesland enge Verflechtungen, beispielsweise im Bereich des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und der kommunalen Aufgaben.

Die ländlich geprägten Wangerland und Wangerooge unterscheiden sich erheblich von der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven. Aufgrund des ungleichen Verhältnisses der Einwohnerzahlen der Gemeinden Wangerland und Wangerooge zur Stadt Wilhelmshaven wäre bei einer

Zusammenfassung der in vielerlei Hinsicht ungleichen Kommunen zu einem Wahlkreis von einer nicht unerheblichen Dominanz zuungunsten der Gemeinden Wangerland und Wangerooge auszugehen. Darüber hinaus unterscheiden sich die jeweiligen Bevölkerungen erheblich; objektiv betrachtet teilen sie kaum gemeinsame Belange und würden daher einen inhomogenen, künstlichen Zusammenschluss bilden. Vor diesem Hintergrund dient die unveränderte Beibehaltung der Stadt Wilhelmshaven als umfassender Wahlkreis dazu, weiterhin an die administrativen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten anzuknüpfen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die künftigen Wahlkreisabgeordneten jeweils eine in sich geschlossene und unter vielen Gesichtspunkten miteinander verbundene Bevölkerungsgruppe repräsentieren.

Sofern die Gemeinde Wangerland und die Insel Wangerooge dem Wahlkreis Wilhelmshaven zugeteilt würden, ergäbe sich hieraus eine Kaskade an Verschiebungen, die eine Verlagerung von Gebietskörperschaften bis in den Landkreis Aurich und damit zwangsläufig eine großflächige Ost-West-Verschiebung von Kommunen in der Region Weser-Ems entlang der Nordseeküste mit erheblichen negativen regionalen und landsmannschaftlichen Auswirkungen zur Folge hätte. Zudem würde die historische Grenze zwischen Ostfriesland und Friesland durchbrochen.

Die zuvor angeführten Argumente, die geringe Überschreitung von 0,62 Prozentpunkten der durch das LSN prognostizierten Wahlberechtigten und die Begrenzung des Wahlkreises durch Nordsee und Jadebusen als natürliche Barriere begründen hier die Verfassungskonformität der Abweichung.“

Zur Wahlkreisnummer 71 (Friesland):

Es wird eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Wangerooge“ empfohlen (Zusatz „Nordseeheilbad“).

Zur Wahlkreisnummer 75 (Bersenbrück):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Bersenbrück beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten. Dabei enthält der WK 75 die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen aus dem Landkreis Osnabrück. Mit den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2024 käme der jetzige Wahlkreiszuschnitt über die vom Staatsgerichtshof zulässige Abweichung von 15 Prozentpunkte (-15,22 %) hinaus. Durch die prognostizierten Zahlen (Vorlage 9 und 10 zur Drs. 19/8645) des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) für das Jahr 2027 liegt der Zuschnitt bei -14,15 % und damit im zulässigen Bereich.“

Zur Wahlkreisnummer 81 (Grafschaft Bentheim/Haren):

Es wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

Zur Wahlkreisnummer 83 (Lingen):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Lingen beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten.

Der Wahlkreis 83 enthält die Stadt Lingen (Ems), die Gemeinden Emsbüren und Salzbergen sowie die Samtgemeinden Freren und Spelle aus dem Landkreis Emsland. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 13,54 Prozentpunkten.“

Zur Wahlkreisnummer 84 (Meppen):

Der gegenüber der Entwurfsfassung empfohlene Neuzuschnitt des Wahlkreises Meppen beruht auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 16, Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 16 wie folgt begründet worden:

„Zu Beibehaltung der landsmannschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Zusammenhänge wurden die Wahlkreise 75 (Bersenbrück), 83 (Lingen) und 84 (Meppen) neu zugeschnitten.

Der Wahlkreis 84 enthält die Städte Haselünne und Meppen, die Gemeinde Geeste und die Samtgemeinden Herzlake, Lengerich und Sögel. Der Wahlkreis liegt damit bei einer prognostizierten Abweichung von 9,68 Prozentpunkten.“

Zur Wahlkreisnummer 87 (Leer/Borkum):

Der Ausschuss empfiehlt auf Hinweis des MI die Aufnahme des gemeindefreien Gebietes „Insel Lütje Hörn“.

Zur Wahlkreisnummer 88 (Emden/Norden):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungsempfehlungen.

Zur Wahlkreisnummer 90 (Wittmund/Inseln):

Der Ausschuss empfiehlt eine Korrektur der Bezeichnung der Gemeinde „Juist“ (Zusatz „Inselgemeinde“). Auf Hinweis des MI wird zudem die Aufnahme des gemeindefreien Gebietes „Nordseeinsel Memmert“ empfohlen.

Zu Artikel 1/1 (Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung):**Zu Nummer 1 (§ 69):**

Der Ausschuss empfiehlt, die infolge der Änderungen des § 33 NLWG notwendigen Änderungen der Niedersächsischen Landeswahlordnung ebenfalls im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen. Die Regelungen in § 69 Abs. 2 werden wegen der neuen Regelungen in § 33 Abs. 5 bis 7 NLWG nicht mehr benötigt und sollen gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 77 Abs. 3 Satz 4):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Folgeänderung.